



Liberales Forum
Landtagsklub Wien

Quelle LT ausser-
lichkeit

ABGELEHNT

844/LAT/97

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag. Gabriele Hecht, Dr. Wolfgang Alkier (LIF) und MitunterzeichnerInnen zur Vorlage Wiener Schulgesetz eingebracht in der Landtagssitzung am 26. Juni 1997

betreffend **13. Novelle zum Wiener Schulgesetz**

In Anlehnung an die Argumentation der Plattform Integrationsinitiative und anderer fordert das Liberale Forum eine Änderung der diesbezüglichen Novelle in mehreren Punkten.

Zu Punkt 1: Es soll nicht nur eine diesbezügliche Möglichkeit bestehen, vielmehr ist eine Empfehlung wünschenswert.

Zu Punkt 2: Ein LehrerInnenteam aus zwei LehrerInnen erscheint zur Qualitätssicherung erforderlich.

Zu Punkt 3: Diese SchülerInnenhöchstzahl ist auch in der Hauptschule zur Qualitätssicherung erforderlich. Außerdem widerspricht eine höhere Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dem Gedanken der Integration und führt zu versteckten Sonderschulklassen.

Weiters schlägt das Liberale Forum folgende Änderungen vor:

Zu Punkt 4: Um die Mitverwendung von Schulbauten und -liegenschaften offener zu gestalten, ist dieser Gesetzestext „einladender“ zu formulieren.

Zu Punkt 5: Nachdem auf Initiative des Liberalen Forums ein/e VertreterIn des Integrationsfonds mit beratender Stimme mitwirken kann, soll diese Möglichkeit auch ein/e VertreterIn der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien haben.

Zu den Punkten 6 bis 11: Die Zitierungen sind wegen Punkt 5 zu ändern.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

gem. § 30d Abs 2 GeO des Landtages für Wien

Der Landtag möge beschließen:

Die 13. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird wie folgt geändert

1. § 11 Abs 3 letzter Satz lautet:

„Die Zusammenfassung in SchülerInnengruppen soil bei einem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.“

2. Dem geänderten § 13 Abs 1 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„In Klassen mit drei oder mehr Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Regelfall ein/e zweite/r LehrerIn in allen Unterrichtsstunden einzusetzen. Die Zusammensetzung des LehrerInnenteams soil im Einvernehmen mit dem zuständigen sonderpädagogischen Zentrum erfolgen.“

3. § 14 Abs 2 lautet:

„(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen darf die KlassenschülerInnenhöchstzahl 22 nicht übersteigen. Von diesen maximal 22 KlassenschülerInnen darf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vier nicht überschreiten. In Ausnahmefällen entscheidet über die Aufnahme eines weiteren Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Klassenforum.“

4. § 44 Abs 2 lautet:

„(2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften kann die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer Mitverwendung für andere Zwecke wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, des lebensbegleitenden Lernens, des Sports oder der außerschulischen Jugendbetreuung zuführen, sofern dadurch nicht die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird oder schulhygienische Bedenken bestehen.“

5. § 65 Abs 1 Ziffer 2 litera h erhält die Bezeichnung „j“. folgende literae werden eingefügt:

- „h) ein/e VertreterIn des Wiener Integrationsfonds;
- i) ein/e VertreterIn der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien;“

6. § 65 Abs 5 erster Satz lautet:

„(5) Die Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen, das Mitglied gemäß Abs 1 Z 2 lit. h vom Wiener Integrationsfonds und das Mitglied gemäß Abs 1 Z 2 lit. i von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien zu entsenden.“

7. Im § 65a zweiter Satz wird die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, f und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, f, g, h und i“ ersetzt.

8. Im § 68 Abs 5 wird die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, g, h und i“ ersetzt.

9. Im § 69 erster Satz wird die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a, g, h und i“ ersetzt.

10. Im § 75 Abs 1 Z 2 lit. a wird die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, d und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, d, g, h und i“ ersetzt.

11. Im § 76 Abs 1 Z 2 lit. a wird die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, d und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs 1 Z 2 lit. a, d, g, h und i“ ersetzt.

Wien, am 26. Juni 1997



Dr. Wolfgang Alkier

